

STATUTEN

§1. Name, Sitz und Tätigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „ Union Bogensport Club Artemis Nöstach Highland Archery,,, kurz „UBSC Artemis Nöstach“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Nöstach 49, 2571 Altenmarkt an der Triesting.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Nöstach und Umgebung.
- 1.4 Der Verein gehört dem Dachverband der SPORTUNION NÖ an
- 1.5 Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 2. Vereinszweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege des Bogensports in allen seinen Formen, sowie die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte Österreichs in Bekenntnis zur friedlichen Begegnung der Menschen durch Sport und Kultur.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachstehenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.1 als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Bogensports in all seinen Formen.
 - b) Pflege von Bewegung und Sport auf allen Gebieten, für alle Altersstufen.
 - c) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften.
 - d) Durchführung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen, Beschaffung und Herausgabe geeigneter Bildungsmittel.
- 3.2 die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Einschreibgebühr und Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Subventionen und sonstige Einnahmen aus öffentlichen und privaten Mitteln.
 - d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.
 - e) Führung einer Kantine, deren allfälliger Gewinn den Vereinszwecken zugeführt wird.
 - f) Einnahmen aus dem Betrieb des Parcours
 - g) Einnahmen aus Werbung und Sponsoren
 - h) Spenden, Vermächnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.

§ 4. Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
- a) außerordentliche Mitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) Sportmitglieder
 - d) Tages- und Kursmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein beitreten und vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Sie sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4.3 Ordentliche Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder, die vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Sie sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 4.4. Sportmitglieder sind Mitglieder aus anderen Vereinen, welche die Einrichtungen des UBSC Artemis benutzen. Sie haben keine Stimmrechte und können keine Funktionen im Verein ausüben. Sie sind nicht berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Kurs –und Tagesmitglieder sind Personen, die für die Dauer eines Kurses bzw. eines Tages Mitglieder des Vereins sind. Sie haben keine Stimmrechte und können keine Funktion im Verein ausüben. Sie sind nicht berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 4.6 Ehrenmitglieder sind solche, die vom Vorstand wegen besonderer Verdienste um den Verein bzw. dem Bogensport dazu ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4.7 Das passive Wahlrecht für Vereinsfunktionen steht allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus.
- 5.2 Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des unterfertigten Beitrittsformulars bei einer zur Entgegennahme von Beitrittsformularen berechtigten Person. Diese berechtigten Personen sind in der Geschäftsordnung definiert.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, außer es liegt eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Verein und seinem Mitglied vor.
- 6.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3 der abgegebenen Stimmen) verfügt werden. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden aliquot abgerechnet.
- 6.5 Gegen den Ausschluss kann binnen einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Verständigung des Ausschlusses Berufung bei der Generalversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich und vollständig begründet einzureichen. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins gemäß der vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- 7.2 Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 7.3 Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4 Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und Finanzgebarung des Vereins zu informieren.
- 7.5 Die Mitglieder haben das Recht, Tagesordnungspunkte für die Generalversammlung vorzuschlagen. Vorschläge müssen bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- 7.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen corporate identity.
- 7.7 Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.8 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.9 Der Verein ist zur Verwendung unsensibler, personenbezogener Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtsdatum, Ehrenzeichen etc.) seiner Mitglieder berechtigt und leitet diese in geeigneter Form zwecks Aufnahme in den Verteiler des Verbandsnewsletters und Verbandsmagazins sowie Ehrenzeichenverwaltung an seinen Dachverband – die Sportunion Niederösterreich, an den Fachverband und an den OBSV – weiter. Das einzelne Mitglied kann die Zustimmung dazu jederzeit schriftlich und postalisch oder per E-Mail widerrufen. Eine Weitergabe an dritte erfolgt nicht. Fotos und Videos, die im Vereinsbetrieb gemacht werden, dürfen zu Werbe- und Öffentlichkeitsarbeitszwecken des Vereins und der Verbände verwendet werden. Die Bild- und Personenrechte bleiben davon unberührt.

§ 8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen und das Schiedsgericht.
- 8.2 Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe, sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.
- 8.3 Für das passive Wahlrecht jeglicher Funktion ist Volljährigkeit Voraussetzung.

§ 9 Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann unter Angabe von Gründen durch den Vorstand oder schriftlich von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden.
- 9.2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und hat schriftlich, elektronisch oder durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website zu erfolgen.
- 9.3 Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 28 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung erfolgt durch Bekanntgabe der Tagesordnung und wird vom Vorstand veranlasst. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzubringen. Gültige Beschlüsse, außer solche zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder außer Sport- und Kursmitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- 9.4 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, sofern in den Statuten keine andere Regelung vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 9.6 Beschlüsse, die Änderungen der Vereinsstatuten betreffen, erfordern eine qualifizierte 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich erforderlich.
- 9.7 Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Sind beide verhindert, führt das an Jahren älteste Vereinsmitglied den Vorsitz.
- 9.8 Der Ort der Generalversammlung wird mit der Einladung bekannt gegeben.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschluss der amtsführenden Funktionäre.
 - b) Entlastung des Vorstandes für die vorangegangene Funktionsperiode.
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Einschreibgebühren, etc. für ordentliche, außerordentliche Mitglieder sowie Sportmitglieder.
 - e) Entscheidung über Berufung gegen Mitgliedsausschlüsse.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung sehende Fragen.
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus:
 - a) Obmann/Obfrau und gegebenenfalls sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in.
 - b) Schriftführer/in und gegebenenfalls sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in.
 - c) Finanzreferent/in und gegebenenfalls sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in.
 - d) Sollten mangels wahlbereiter Personen nicht genügend Vorstandsmitglieder zur Verfügung

stehen, kann der Vorstand verkleinert werden. Sollte der Vorstand nur mehr aus den gesetzlich vorgeschriebenen zwei Personen bestehen, so üben sie die Funktionen des Obmanns/der Obfrau sowie des Schriftführers/der Schriftführerin und Finanzreferent/in aus.

- 11.2 Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der folgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 11.4 Der Vorstand wird mindestens vier Mal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann/der Obfrau oder Schriftführer/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5 Anträge, welche bei der Vorstandssitzung behandelt werden sollen, können schriftlich vor oder mündlich in der Vorstandssitzung gestellt werden. Ein Tagesordnungspunkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder verlangen.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- 11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier Augen Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- 11.8 Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau. Bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Sind beide verhindert, führt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
- 11.9 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an der Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellen des Jahresvoranschlages.
 - b) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
 - c) Vorbereitung der Generalversammlung
 - d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von außerordentlichen, ordentlichen sowie Sport- und Ehrenmitglieder.
 - g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3.
 - h) Verwaltung und Koordination der Benützung und Erhaltung des Parcours/der Parcours
 - i) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Pacht- und Mietverträgen

- j) Erstellung einer Geschäftsordnung, falls der Vorstand beschließt, weitere Funktionäre, deren Aufgaben nicht in den Statuten geregelt sind, zu bestellen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann/die Obfrau ist der /die höchste Vereinsfunktionär/in und führt die Geschäfte des Vereins. Ihm/ihr obliegt die Führung und Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, welches nachweislich zu informieren ist.
- 13.2 Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, der Vorstandssitzungen und der Sitzung des Aufsichtsgremiums, sowie des Schriftverkehrs des Vereins.
- 13.3 Der Finanzreferent/die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.4 Die jeweiligen Stellvertreter übernehmen die Aufgaben der entsprechenden Hauptfunktionäre bei Verhinderung dieser, und haben weiters die Aufgabe, die Geschäfte der Hauptfunktionäre zu prüfen und beratend zur Seite zu stehen.
- 13.5 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/der Obfrau und vom Schriftführer/der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann/der Obfrau und vom Finanzreferenten/der Finanzreferentin gemeinsam zu unterfertigen.
- 13.6 Die genauen Aufgabengebiete der Referenten und eines allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Manager, sportlichen Leiter und dergleichen, kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 14.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben den Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- 15.3 Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum

Schiedsgericht, welches den Vorsitz übernimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 15.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2 Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der SPORTUNION Niederösterreich zufallen und für gemeinnützige, sportliche Zwecke Verwendung finden. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks bzw. behördlicher Auflösung zu.
- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Behörde die freiwillige Auflösung und, falls Vereinsvermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen und die für die Zustellung maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Gemeinnützigkeit

- 17.1 Die Vereinstätigkeit darf nicht auf Gewinn gerichtet sein und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 „schriftlich“ bedeutet in diesen Statuten immer: per Post, Telefax, E-Mail oder ähnlichen Technologien und ersetzt alle Ausführungen im Text.

Die vorliegenden Statuten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, am 5.3.2024


Mag. Markus Skorsch
Landesgeschäftsführer



